



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Reißeck vom 17. Dezember 2011, Zahl 725-WB/N/2011, mit der **Wasserbezugsgebühren** ausgeschrieben werden

Gemäß der §§ 23 und 24 des Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997 - K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2001, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Bereitstellung und Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage **NAPPLACH, SIEDLUNG PENK und GAPPEN** wird eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben. Die Wasserbezugsgebühr wird als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Wasserversorgungsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr, für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr, zu entrichten.

§ 3 Bereitstellungsgebühr

Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke/Objekte zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde. Die Bereitstellungsgebühr beträgt für jedes Grundstück/Objekt € 110,--.

§ 4 Benützungsgebühr

- (1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.
- (2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (3) Der Gebührensatz beträgt **€ 1,20**.
(Änderung lt. Kundmachung des Gemeinderates vom 14.12.2013, Zl. 725-WB/N/2013)

§ 4a

Benützungsgebühr

(Erweiterung des § 4 lt. Kundmachung des Gemeinderates vom 19.12.2015, ZI. 725-WB/K/2015)

- (1) Die für die Ermittlung des tatsächlichen Wasserverbrauchs verwendeten Wasserzähler werden von der Gemeinde beigestellt.
- (2) Die Zählermiete beträgt jährlich € 5,82 für den beigestellten Wasserzähler.

§ 5

Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr sind die Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes/Objektes verpflichtet.
- (2) Zur Entrichtung der Benützungsgebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes/Objektes verpflichtet.
- (3) Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes/Objektes an einen Bestandnehmer ist dieser zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet.

§ 6

Festsetzung der Abgabe

Die Bereitstellungsgebühr ist jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen. Die Benützungsgebühr ist ebenfalls jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen. Vierteljährlich sind anteilige Vorauszahlungen aufgrund der Abgabefestsetzung des vorausgegangenen Jahres zu leisten.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2014 in Kraft.
(Änderung lt. Kundmachung des Gemeinderates vom 14.12.2013, ZI. 725-WB/N/2013)
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates Reißbeck vom 14. Juni 1982, Zahl 725-637/1982, i.d.F. der Verordnung vom 18.10.2010, ZI. 725-WB/N/2010, außer Kraft.

Kolbnitz, am 17. Dezember 2011

Der Vizebürgermeister:
Hans Werner Rindler

Angeschlagen am: 23.12.2011
Abgenommen am: 10.01.2012
*(Änderungen kundgemacht am: 22.12.2015
Abgenommen am: 05.01.2016)*